

Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Bütschwil- Ganterschwil
Innerfeld 21
9606 Bütschwil

Raphael Hartmann
Juristischer Mitarbeiter
T 058 / 229 46 51
raphael.hartmann@sg.ch
Han

St.Gallen, 13. Februar 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Bütschwil-Ganterschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	23-435
Teilstrassenplan	Teilstrassenplan "Umklassierung Oetschwil-Aewil-Weg" (Gemeindestrasse 3.Klasse [bisher Gemeindeweg 3. Klasse])

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Umklassierung Oetschwil-Aewil-Weg" (G3 [bisher W3]) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.
Nach dem Verdachtsflächenkataster des Kantons St.Gallen tangiert das Vorhaben eine Verdachtsfläche. Für den Vollzug ist die Gemeinde zuständig. Es gilt das Rundschreiben des AFU an die Gemeinden vom 29. Juli 2000.
3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die



Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen. Sie empfehlen, die Signaturen gemäss Darstellungsrichtlinie zu verwenden (https://www.sg.ch/content/dam/sgch/fuss--und-veloverkehr/210630_SG%20TeilstrassenplanUmklassierungenV1Modelldok.pdf).

4. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

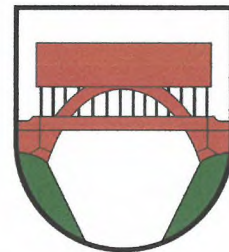
Marcel John
Kantonsingenieur

Beilage:

Teilstrassenplan "Umklassierung Oetschwil-Aewil-Weg" (Gemeindestrasse 3. Klasse [bisher Gemeindeweg 3. Klasse]), Situation 1:500, 2-fach



KANTON ST. GALLEN
GEMEINDE BÜTSCHWIL-GANTERSCHWIL SG



Teilstrassenplan
Umklassierung Oetschwil-Aewil-Weg
Str. Nr. 726

Gemeindeweg 3. Klasse
in Gemeindestrasse 3. Klasse

Situation 1:500

Werder Urs

Hobi Franz und Hobi Annamarie

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am:

10. JAN. 2023

Der Gemeindepräsident

Karl Brändle

Die Ratsschreiberin

Mirjam Wagner

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am:

13. Feb. 2023

Der Kantonsingenieur

